



Ashoka gemeinnützige GmbH
Tuchlauben 7a | A-1010 Wien

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
E-Mail: v4@bka.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme zum Gemeinnützigkeitsgesetz

Wien, 10. November 2015

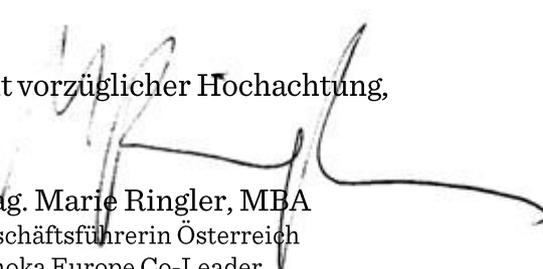
STELLUNGNAHME ZUM MINISTERIALENTWURF BETREFFEND BSTFG 2015 GEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Ashoka ist seit über 30 Jahren die weltweit führende Organisation zur Förderung von Social EntrepreneurInnen. Wir unterstützen herausragende Menschen mit unternehmerischem Geist, die mit ihrer Idee ihren Sektor revolutionieren und dabei die dringlichsten Probleme unserer Gesellschaft lösen. Die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft braucht viele Changemaker und innovative Social EntrepreneurInnen, umso mehr würdigt Ashoka ausdrücklich die Bemühungen des Gesetzgebers und bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Gemeinnützigkeitspaket einbringen zu dürfen.

Mit nachstehenden Ausführungen möchte Ashoka das Augenmerk der geschätzten Damen und Herren auf Abschnitte, Paragraphen und Formulierungen lenken, die die Erreichung der im Vorblatt beschriebenen Ziele beeinträchtigen und einen durchschlagenden Erfolg der Intervention bis zur Revision im Jahr 2020 behindern können.

Mit vorzüglicher Hochachtung,


Mag. Marie Ringler, MBA
Geschäftsführerin Österreich
Ashoka Europe Co-Leader

ASHOKA GEMEINNÜTZIGE GMBH

Tuchlauben 7a | A-1010 Wien/Vienna | Austria
Tel: +43 1 3840100 | austria@ashoka.org | <http://austria.ashoka.org>
BIC GIBAAATWWXXX | IBAN AT37 2011 1295 5781 0301 | FN 362512 g



Grundsätzliche Bemerkungen zur Definition von Gemeinnützigkeit und Unmittelbarkeit:

Die österreichische Definition von Gemeinnützigkeit in Bezug auf Unmittelbarkeit, aber auch konkrete Ausgestaltung (Mildtätigkeit) entspricht nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen und Tätigkeitsfeldern zivilgesellschaftlicher und sozialer Akteure.

Insofern wird die Erweiterung der Definition in Hinblick auf die Frage der Unmittelbarkeit ausdrücklich begrüßt.

Allerdings empfehlen wir dringend eine wesentlich breitere Definition gemeinnütziger Zwecke anzuwenden, um den Veränderungen in zivilgesellschaftlicher Partizipation und dem Dritten Sektor Genüge zu tun.

Hier empfiehlt sich die Definition nach deutscher Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke: (http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html) welche sich wie folgt definiert. „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ Davon umfasst ist etwa auch die Förderung von „bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ oder auch „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“.

Zu Artikel 2 Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988 Errichtung eines „Institut für Sozial Innovation“:

Im vorliegenden Entwurf wird die Errichtung eines „Instituts für Soziale Innovation“ vorgeschlagen. Nach dem vorliegenden Vorschlag müssen in Zukunft Spender und Stiftungen, die ihre Förderung von sozialen Innovationen steuerlich abzugsfähig machen wollen, diese Geldbeträge an das Institut spenden, welches diese dann im Wege von Förderungen vergibt.

In Kenntnis des Stiftungssektors und Spendensektors in Österreich halten wir diese Vorgangsweise für gänzlich ungeeignet weitere Mittel für soziale Innovationen zu lukrieren.

ASHOKA GEMEINNÜTZIGE GMBH

Tuchlauben 7a | A-1010 Wien/Vienna | Austria

Tel: +43 1 3840100 | austria@ashoka.org | <http://austria.ashoka.org>

BIC GIBAAATWWXXX | IBAN AT37 2011 1295 5781 0301 | FN 362512 g



da bisher kein einziger Stifter oder Spender Bereitschaft signalisiert hat diesen Weg der Mittelvergabe zu beschreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Konstruktion von Anfang an zum Scheitern verurteilt wäre.

Es ist aus Sicht des Verfassers dieser Stellungnahme nur bedingt abschätzbar welche finanziellen Aufwendungen zur Einwerbung und Abwicklung der Förderungen notwendig wären, aber wenn der Vergleich zu Stiftungen hergestellt wird, die über ähnliche Vergabemechanismen (Antragsystem, formale Prüfung des Antrags, Entscheidung durch Jury/Beirat, Kommunikation mit Förderwerber, Auszahlung der Förderung, Abrechnung und Kontrolle der Förderung) verfügen, so wird deutlich, dass dafür in der Regel zwischen 5 und 10 Mitarbeiter beschäftigt werden müssen um den Arbeitsanfall in qualitativer Form abzuarbeiten.

Es wäre also zu befürchten, dass – konservativ gerechnet – einbezahlte Mittel in das Institut im Umfang von etwa 10-20% (zwischen 300.000 und 500.000 € jährlich) für die Abwicklung der Administration aufzuwenden wären - damit stehen aber beim Institut in der derzeit geplanten Form, Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis.

So der Gesetzgeber zu keiner Erweiterung der Gemeinnützigkeitsdefinition bereit ist, unterstützen wir aber vollinhaltlich die Notwendigkeit Möglichkeiten für die abzugsfähige Unterstützung sozialer Innovation zu schaffen.

Daher schlagen wir eine Lösung vor, bei der das Konstrukt des Instituts ausschließlich eine Rolle in der Erstellung von Kriterien und Prüfung von Anträgen erhält, so dass Rechtsträger mit einem konkreten Antrag und Betrag bei einem mit Experten aus der Wissenschaft und dem Sektor soziale Innovation (Social Entrepreneurship, Social Business, etc) besetzten Gremium einreichen, welches auf Basis eines Antrags über die Spendenabsetzbarkeit entscheidet. Im Idealfall führt die positive Entscheidung zu einer Absetzbarkeit für mehrere Jahre, welche im Falle einer grundlegenden Änderung der Arbeitsweise des Rechtsträgers oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit jederzeit widerrufen werden kann. Damit entfallen die aufwendigen Schritte der Einwerbung und Abwicklung von einbezahlten Förderungen sowie die Förderabwicklung und das Institut beschränkt sich auf die Rolle der Einsetzung eines Expertengremiums und allgemeiner Prüfung.

Des Weiteren halten wir die für das Institut vorgesehene Obergrenze von 5 Millionen Euro in der derzeitigen Form für zu niedrig angesetzt.

ASHOKA GEMEINNÜTZIGE GMBH

Tuchlauben 7a | A-1010 Wien/Vienna | Austria

Tel: +43 1 3840100 | austria@ashoka.org | <http://austria.ashoka.org>

BIC GIBAAATWWXXX | IBAN AT37 2011 1295 5781 0301 | FN 362512 g